



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:

I

Die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 51a Abs. 1

¹ Der Arbeitgeber beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Vergütungen.

Art. 51b Abs. 1

¹ Die Höhe der Vergütung von Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bemisst sich nach Anhang 2. Die Vergütung darf die effektiven Kosten nicht übersteigen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Ueli Maurer

SR

¹ SR 172.220.111.31

